tragen zur Erziehung und Selbsterziehung des straffällig gewordenen Bürgers und zur Verhütung weiterer Straftaten bei. Sie wirken an der Hauptverhandlung mit und haben dem Kollektiv über deren Ergebnisse zu berichten.

- (2) Als Vertreter der Kollektive können dem Arbeite- und Lebensbereich des Beschuldigten oder des Angeklagten treter von sozialistischen Brigaden. Arbeitsgemeinschaften, Hausgemeinschaften oder anderen Kollektiven am Strafverfahren mitwirken
- (3) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben die Vertreter der Kollektive bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen und sie über ihre Rechte zu belehren.

Anmerkungen: 1. Vgl. Anm. nach §227 StPO.

2. Zur Entschädigung der Vertreter der Kollektive während ihrer unmittelbaren Mitwirkung am Strafverfahren Vgl. § 11 Abs. 1, §§ 12 f. und 17 ff. der Entschädigungs AO (Reg.-Nr. 11.).

§54 Gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger

- (1) Volksvertreter, Vertreter der Ausschüsse der Nationalen Front. der Gewerkschaften. ehrenamtlichen Organe Arbeiterder und-Bauern-Inspektion, gesellschaftlicher der -Organisationen sowie Kollektive der Werktätigen können von ihren Organen Kollektiven gesellschaftliche als Ankläger oder gesellschaftliche Verteidiger beauftragt und ihre Zulassung zur Mitwirkung an der Hauptverhandlung kann bei Gericht beantragt werden.
- (2) Gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger haben das Recht,
- die Meinung über das Vorliegen einer Straftat, die Persönlichkeit und die Schuld des Angeklagten darzulegen;
- zur Aufdeckung der Ursachen und Bedingungen der Straftat beizutragen;
- Anträge, insbesondere Beweisanträge, zu stellen und zu den vorgetragenen Beweisen und gestellten Anträgen Stellung zu nehmen;
- zur Notwendigkeit einer Bestrafung, zur anzuwendenden Strafart, zur Straf-
 - höhe und zu den Möglichkeiten der Erziehung Stellung zu nehmen;

- Anregungen zur Auswertung des Strafverfahrens zu geben und dabei mitzuwirken
- (3) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben die gesellschaftlichen Ankläger und gesellschaftlichen Verteidiger bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen und sie über ihre Rechte zu belehren. Das Gericht hat ihnen Akteneinsicht zur Vorbereitung auf die Hauptverhandlung zu gewähren, sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte in der Hauptverhandlung und bei der Auswertung der Strafverfahren zu unterstützen.

Anmerkungen: 1. Vgl. Anm. nach §227 StPO.

2. Zur Entschädigung der gesellschaftlichen Ankläger und der gesellschaftlichen Verteidiger während ihrer unmittelbaren Mitwirkung am Strafverfahren vgl. § 11 Abs. 2, §§ 12 f. und 17 ff. der EntschädigungsAO (Reg.-Nr. 11.).

§55

Gesellschaftliche Ankläger

- (1) Der gesellschaftliche Ankläger soll zur Schwere der Straftat. dem verursachten Schaden und den gesellschaftlichen Auswirkungen Stellung nehmen, entsprechende Anträge, speziell Beweisanträge, vor seinem Kollektiv oder gesellschaftlichen Organ über die Ergebnisse der Hauptverhandlung berichten und an der Auswertung des Verfahrens mitwirken. Er ist berechtigt, vom gesellschaftlichen Auftrag zurück-Beweisaufnahme zutreten. wenn in der neue entlastende, die strafrechtliche antwortlichkeit des Angeklagten ausschlie-Bende oder erheblich mindernde Umstände festgestellt wurden.
- Ein gesellschaftlicher Ankläger insbesondere dann beauftragt werden, wenn Verdacht einer schwerwiegenden. sozialistische Gesetzlichkeit im besonderen Maße verletzenden Straftat besteht und dadurch oder auch durch den Verdacht einer weniger schwerwiegenden Empörung in der besondere Öffentlichkeit oder im betreffenden Kollektiv hervorgerufen wurde. Ein gesellschaftlicher Ankläger sollte auch dann beauftragt werden, wenn das gesellschaftliche Organ oder Kollektiv es für notwendig erachtet, Gericht über bestimmte gesellschaftliche Zusammenhänge in bezug auf den beste-